

1. Einbeziehung der Bedingungen/Schriftform

- 1.1 Im Geschäftsverkehr zwischen uns, der Zambelli RIB-ROOF GmbH & Co KG als Auftragnehmer (nachfolgend „AN“ genannt) und unserem Kunden als Auftraggeber (nachfolgend „AG“ genannt) werden vermessungstechnische Dienstleistungen nach den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von vermessungstechnischen Leistungen geregelt. Diese gelten als im Voraus vereinbart.
- 1.2 Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende, diese ergänzenden oder diesen entgegenstehende Bedingungen in Bestellurkunden unserer AG erkennen wir auch dann nicht an, wenn sie nicht ausdrücklich abgelehnt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn wir trotz sich widersprechender Bedingungen die Leistung vorbehaltlos erbringen.
- 1.3 Abweichende Vereinbarungen im Sinne von Nr. 1.2 sind im Einzelfall nur dann gültig, wenn sie vom AG ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Die Gültigkeit der übrigen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen wird dadurch nicht berührt.
- 1.4 Vermessungstechnische Leistungen oder Aufgaben, die der AN erbringt, sind nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften des Vermessungsortes durchzuführen. Diese Vorschriften sind von der Regelung durch die AGB ausgenommen.

2. Grundlagen einer Beauftragung über „vermessungstechnische Dienstleistungen“:

- 2.1 Ein gesondert abgeschlossener Vertrag über die zu erbringende Vermessungsleistung (entsprechend der Teilleistung der gesamten Baumaßnahme samt Anlagen)
- 2.2 Die Rahmenbedingungen für vermessungstechnische Leistungen des AN.
- 2.3. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des AN.

3. Auftragsgegenstand, Schriftform

- 3.1 Der Umfang des Auftrages ergibt sich aus dem in 2.1 gesondert vereinbarten Umfang.
- 3.2 Ein Anspruch auf Übertragung von weiteren vermessungstechnischen Leistungen besteht nicht. Soweit der AN mit weiteren Leistungen beauftragt werden soll, bedarf es eines gesonderten schriftlichen Auftrages. Auch für die weiteren Leistungen gelten die Bestimmungen des Vermessungsvertrages und dieser AGB.
- 3.3 Fristen und Termine für die Fertigstellung der Gesamtleistung (Schaffung von vermessungstechnischen Grundlagen, Erstellung eines Koordinatenbezugssystems inkl. der Punktvermarkung und Punktdokumentation, vermessungstechnische Kontrollmessungen, tachymetrisches Aufmaß, 3D-Aufmaß durch terrestrisches Laserscanning, Erstellung von CAD-Auswertungen aus der 3D-Punktwolke bzw. Modellierung) durch den AN, sind nur unter Einhaltung der Schriftform maßgebend.

4. Auftragsdurchführung

- 4.1 Der AG ist verpflichtet, alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.
- 4.2 Der AN wird die vom AG genannten Tatsachen als richtig zugrunde legen.
- 4.3 Der AG unterstützt weitestgehend und bevollmächtigt nur nötigenfalls den AN, bei beteiligten Behörden, Institutionen und dritten Personen die für die Erbringung der Leistungen notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Falls erforderlich, ist ihm hierzu vom AG eine besondere schriftliche Vollmacht zu erteilen.
- 4.4 Unterlässt der AG eine ihm obliegende Mitwirkung bei der Auftragsdurchführung oder kommt er mit der Annahme der vom AN angebotenen Leistungen in Verzug, ist diese berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortführung des Vertrages nach Fristablauf ablehnt.

5. Leistungszeit

- 5.1 Die Frist der Ablieferung der Arbeitsergebnisse richtet sich nach den gesonderten Vereinbarungen des Vermessungsvertrages bzw. des Gesamtauftrages. Benötigt der AN für die Erbringung der vereinbarten Leistungen Auskünfte oder Unterlagen des AG oder eines Dritten, so beginnt der Fristablauf erst nach Eingang der Unterlagen. Unterlässt der AG eine ihm obliegende Mitwirkung bei der Auftragsdurchführung, so verlängert sich die Frist zur Ablieferung der Arbeitsergebnisse um den entsprechenden Zeitraum.

6. Gewährleistung

- 6.1 Die Gewährleistungsrechte des AG beschränken sich auf eine einmalige Nachbesserung der vermessungstechnischen Arbeitsergebnisse und Auswertungen.
- 6.2 Erfolgt eine Nachbesserung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der AG die Rückgängigmachung des Auftrages verlangen.
- 6.3 Mängel aus vermessungstechnischen Leistungen müssen nach Feststellung des AG schriftlich angezeigt werden, andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch. Handelt es sich um einen offensichtlichen Mangel, muss die Mängelanzeige innerhalb von zwei Wochen erfolgen; nach Ablauf dieser Frist ist der Gewährleistungsanspruch des AG erloschen.

7. Haftung

- 7.1 Die Haftung des AN auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Punktes 7. eingeschränkt.

- 7.2 Der AN haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung der Vermessungsergebnisse, deren Freiheit von Mängeln, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung der Vermessungsergebnisse ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des AG oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 7.3 Soweit der AN gemäß Abs. 7.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der AN bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Vermessungsergebnisse sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Vermessungsergebnisse typischerweise zu erwarten sind.
- 7.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit während des Vermessungsprozesses ist die Ersatzpflicht des AN für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 10 Mio Euro je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Die Haftung für einen untypischen Folgeschaden ist ausgeschlossen.
- 7.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des AN.
- 7.6 Soweit der AN technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 8. Kündigungen**
- 8.1 Beide Vertragsparteien können den Vermessungsauftrag 2. nur aus wichtigem Grunde kündigen.
- 8.2 Wird der Vermessungsauftrag aus einem wichtigen Grunde gekündigt, den der AN zu vertreten hat, steht ihm eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen zu.
- 9. Urheberrecht**
- 9.1 Der AN behält an den von ihr erbrachten Leistungen und Vermessungsdaten, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht inkl. aller Rechte.
- 9.2 Der AG darf die Arbeitsergebnisse des AN nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind. Eine darüber hinausgehende Verwertung ist dem AG nur gestattet, wenn ihm ein entsprechendes Nutzungsrecht übertragen ist.
- 10. Schlussbestimmungen**
- 10.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform. Zusatzvereinbarungen müssen explizit geregelt werden.
- 10.2 Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- 10.3 Bei der Durchführung des Auftrags und bei Streitigkeiten aus dem Schuldverhältnis finden ausschließlich die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 10.4 Eine Rechtsberatung in baurechtlichen Fragen ist ausgeschlossen. Auf Wunsch werden unter Ausschluss jeglicher Haftung Fachanwälte für Baurecht empfohlen.
- 10.5 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist für beide Seiten Grafenau. Sollte eine der vorgenannten Bedingungen unwirksam sein oder werden, so betrifft dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.